Vorlesungsübergreifende Hausarbeit Allgemeines Schuldrecht/Vertragliche Schuldverhältnisse

S ist Inhaberin eines Geschäfts für Kinderspielzeug in der Bielefelder Innenstadt. Außerdem betreibt sie auf größeren Jahr- und Weihnachtsmärkten einen Süßwarenverkauf. Im Dezember 2019 steht sie mit ihrem Stand auf dem Bielefelder Weihnachtsmarkt. Sie bietet unter anderem Weihnachtsmarkttassen, gefüllt mit gebrannten Nüssen oder Mandeln, an.

Am Sonntag, den 15.12.2019 besucht die Jurastudentin A den Bielefelder Weihnachtsmarkt. A sammelt die jedes Jahr neu gestalteten Weihnachtsmarkttassen. Am Stand der S entdeckt sie die Weihnachtsmarkttasse aus 2013, die ihr noch fehlt. Vor der Tasse steht ein kleines Schild, auf dem gut lesbar steht: "Weihnachtsmarkttasse 2013, gefüllt mit 200g gebrannten Haselnüssen". Es handelt sich um die letzte Tasse aus 2013, die S im Angebot hat. Die in Klarsichtfolie verpackte Tasse enthält jedoch aufgrund eines Versehens der S keine Haselnüsse, sondern eine verschlossene und unbeschriftete Tüte mit gebrannten Mandeln.

Erfreut über den Fund teilt A der S mit, dass ihr genau diese Tasse noch fehle. Sie fragt S, ob sie die Tasse auch ohne Füllung kaufen könnte. S teilt A mit, sie verkaufe die Tasse nur mit der Füllung. A, die gerne gebrannte Haselnüsse isst, kauft sie daraufhin für 9 €, die sie in bar zahlt. 200g gebrannte Haselnüsse kosten am Stand der S sonst 4 €. Der Verkehrswert von Tasse und Füllung beträgt 10 €.

A ist gegen Mandeln allergisch. Zu Hause angekommen packt sie die Tasse aus, öffnet die darin befindliche Tüte und wirft sich, ohne näher hinzuschauen, gleich eine Handvoll der Mandeln (1/4 der Tassenfüllung), die optisch nicht von gebrannten Haselnüssen zu unterscheiden sind, in den Mund und isst sie auf. Sofort macht sich ihre Allergie durch Atemnot bemerkbar. A gelingt es noch, den Notarzt zu rufen. Sie wird in ein Krankenhaus eingeliefert und muss dort drei Tage und Nächte verbringen. In dieser Zeit kommt ihr Freund F einmal zu Besuch. A ersetzt F, der knapp bei Kasse ist, die Fahrtkosten von 20 €, da sie sich sehr über den Besuch freut.

Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus beschließt A, dass sie den Kauf bei S rückgängig machen wird, da sie kein Vertrauen mehr in S hat und auf keinen Fall nochmals eine falsche Tassenfüllung von ihr erhalten will. Nachdem sie diesen Entschluss gefasst hat, legt sie die Tüte mit den restlichen Mandeln in ihre Küche. Dort gerät sie infolge der üblichen Unordnung, die in der Küche der A herrscht, unter einen Stapel älterer Zeitungen und wird am nächsten Tag von A weggeworfen, ohne dass sie dies bemerkt. Ähnliches ist A auch in der Vergangenheit schon öfter passiert.

Am 23.12.2019 geht A zum Stand der S und erklärt dort, nachdem sie S über die tatsächliche Füllung der Tasse informiert hat, den Rücktritt vom Vertrag und verlangt Rückzahlung der 9 € Zug um Zug gegen Rückgabe der Tasse. S ist der Auffassung, A könne nicht zurücktreten. Andernfalls müsse sie aber auf jeden Fall Ersatz für die gegessenen und für die weggeworfenen Mandeln leisten, weshalb sie – wie A gegenüber S erklärt – jedenfalls nicht den vollen Kaufpreis zurückerhalten könne. Zwar könne sie (S) die Mandeln nicht mehr verkaufen, aber es könne nicht sein, dass A sie umsonst bekomme. A verlässt den Stand, ohne von S etwas

erhalten zu haben. Einige Tage später erhält S ein Schreiben der A, mit dem sie nun auch Ersatz der 20 €, die sie F für die Fahrtkosten gegeben hat, verlangt. S meint, A könne diesen Betrag auf keinen Fall verlangen, weil es doch ihre (der A) Entscheidung gewesen sei, dem F die Fahrtkosten zu ersetzen. Außerdem habe sie schon den Rücktritt erklärt.

Frage 1: Was kann A von S verlangen?

Fallabwandlung:

Am 23.12.2019 geht A zum Stand der S und erklärt dort, nachdem sie S über die tatsächliche Füllung informiert hat, den Rücktritt vom Vertrag, "soweit es um die Füllung geht". Die Tasse, so erklärt A, wolle sie hingegen behalten.

Frage 2: Hat A wirksam den Rücktritt erklärt?

Bearbeitungshinweise:

- 1. Erstellen Sie bitte ein Rechtsgutachten zu diesen Fragen. In dem Gutachten ist umfassend auf die Rechtsfragen, die sich aus dem Sachverhalt ergeben, einzugehen. Ggf. ist ein Hilfsgutachten zu fertigen. Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.
- 2. Der Umfang des Gutachtens ohne Deckblatt, Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis darf 25 Seiten nicht überschreiten. Seitenränder: links mind. 6 cm, oben, unten und rechts mind. 1 cm, Schriftart: Times New Roman (normale Skalierung, normale Laufweite, keine Unterschneidung); Schriftgrad: 12 Pkt. (Fußnoten: mind. 10 Pkt.); Zeilenabstand: 1,5 (Fußnoten: 1).
- 3. Die Hausarbeit muss bis Montag, 12. April 2021, 24.00 Uhr als eine einzelne pdf-Datei Dateigröße: 20 MB) in den E-Prüfungsraum (https://epruefung.uni-bielefeld.de/course/view.php?id=944) hochgeladen werden. Bevor Sie die Hausarbeit im E-Prüfungsraum hochladen können, müssen Sie dort die Versicherung abgeben, dass die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel Verwendung gefunden haben. Hausarbeiten, bei denen aus Gründen, die in Ihren Risikobereich fallen (dazu gehören auch Internetstörungen, technische Probleme der von Ihnen verwendeten Geräte, Probleme bei der Erstellung oder Komprimierung einer pdf-Datei usw.), nicht rechtzeitig hochgeladen werden, werden nicht zur Korrektur angenommen. Benennen Sie die Datei nach dem Schuldrecht und Matrikelnummer - Hausarbeit Allg. vertragliche Schuldverhältnisse. finden https://uni-Anleitungen Sie unter bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/fakultaet/elearning/anleitungen/.
- 4. Wenn der Verdacht besteht, dass die Hausarbeit nicht eigenständig angefertigt wurde, kann sie mittels entsprechender Software geprüft werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass formale Mängel zur Abwertung führen.
- 5. Ein Skript zur Anfertigung zivilrechtlicher Hausarbeiten steht unter https://unibielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/weiler/Hinweise_zur_Anfertigung_zivilrechtlicher Hausarbeiten.pdf zur Verfügung.